

Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 18/22

Durch die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts wird ein Perspektivwechsel hinsichtlich des Zugangs von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zum Integrations- und Berufssprachkurs vorgenommen. **Das Gesetz enthält als einzige Voraussetzung für die Zulassung am Integrations- und Berufssprachkurs den Nachweis einer gültigen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG.** Die Voraussetzungen des zu erwartenden rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts (sog. gute Bleibeperspektive) oder des Herkunftslands in Verbindung mit dem Einreisedatum der betroffenen Person entfallen und sind für die Zulassung zu einem Integrations- und Berufssprachkurs entbehrlich. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) bleiben dagegen weiterhin bestehen.

Durch das Chancen-Aufenthaltsrecht werden § 45a Absatz 2 Sätze 3 und 4 AufenthG aufgehoben. Die neue Fassung des Absatzes 2 wird dann lauten:

(2) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung verpflichtet, wenn er Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und die Teilnahme an der Maßnahme in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Als Folge wird die Deutschsprachförderverordnung angepasst. § 4 Absatz 1 Satz 3, der auf § 45a Absatz 2 Sätze 3 und 4 AufenthG verweist, wird aufgehoben.

Die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung erfolgt wie bisher durch die Agenturen für Arbeit bei Asylwerbenden, die ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind. Über die Teilnahmeberechtigung von Asylwerbenden, die beschäftigt sind, sich in einer Ausbildung oder im Anerkennungsverfahren befinden, entscheidet das Bundesamt, sofern dieser Personenkreis bei den Agenturen für Arbeit nicht gemeldet ist.